

## Referat Dr. Daniel Höchli, Direktor CURAVIVA Schweiz

Die UN-BRK ist unbequem, sehr geehrte Damen und Herren. Das muss sie sein, um ihre Ziele zu erreichen. Sie muss die Selbstreflexion anstossen und sich im Bewusstsein der sogenannten «normalen» Menschen verankern. Artikel 8 der UN-BRK fokussiert denn auch auf diese **«Bewusstseinsbildung»** respektive – wie es im Original-Dokument heisst – auf **«Awareness-raising»**. Artikel 8 verpflichtet die Vertragsstaaten,

- das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern
- Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen
- und das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Kurz: Artikel 8 fordert **ein zunehmendes Bewusstsein in der Norm-Gesellschaft für die in der UN-BRK beschriebenen Menschenrechte**. Dieses Bewusstsein ist nicht vereinbar mit einer Einstellung, dass die UN-BRK ja gut und recht sei, solange sie nicht einschränke, nicht behindere und nicht zum Handeln auffordere.

**Auch bei uns hat die UN-BRK die Selbstreflexion angestossen:** Die Arbeit am Aktionsplan verlangte selbstkritisches Hinterfragen. Zur Mitwirkung oder zur Zugänglichkeit zu unseren Verbänden haben wir ebenso Ziele und Massnahmen formuliert wie zum Umstand, dass die Auseinandersetzung mit der UN-BRK kontinuierlich weiterlaufen muss.

**Bewusstseinsbildung betrifft auch die Werte und Haltungen** in sozialen Institutionen. **Gerade im Bereich Lebensgestaltung**, also beim Wohnen und in der Freizeit, haben diese Wertehaltungen grosse Bedeutung. Das Spannungsfeld von Begleitung und Unterstützung versus Akzeptanz von Privatsphäre und gegenseitigem Respekt ist anspruchsvoll. Fragen zur Mitwirkung und zur Mitsprache, zur Wahlfreiheit und zur Durchlässigkeit von Angeboten betreffen alle Lebensbereiche und stellen sich deshalb noch viel unmittelbarer als etwa in einem Arbeitsverhältnis.

Die im Aktionsplan formulierten **Ziele und Massnahmen gelten selbstverständlich für alle Menschen mit Behinderung, die Angebote von sozialen Institutionen in Anspruch nehmen**. Doch allzu oft werden Menschen mit einer Beeinträchtigung im öffentlichen Bewusstsein auf ihre Behinderung reduziert. Die «normalen» Ausprägungen des Menschseins wie Alter, Geschlecht oder kultureller Hintergrund werden ihnen abgesprochen. Um dem entgegenzuwirken, haben wir in Arbeitsgruppen erste **Fokusthemen** bearbeitet. Die Fokusthemen widmen sich den spezifischen Herausforderungen von **Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen** sowie **Personen mit komplexen Behinderungen**:

- Bei **Kindern und Jugendlichen** sind Themen wie Meinungsbildung und Meinungsäusserung, altersgerechte Ansprache oder der Schutz der Unversehrtheit vordringliche Themen.
- Bei **Menschen im Alter** hat die Förderung sozialraumorientierter Angebote grosse Bedeutung, damit auch mit zunehmender Pflegebedürftigkeit die sozialen Kontakte nicht wegbrechen.
- Das Leben von **Menschen mit komplexen Behinderungen** ist durch ein andauerndes Abhängigkeitsverhältnis bestimmt. Ein Austausch ist oftmals nur mit unterstützter Kommunikation möglich. Diese herausfordernde Situation macht Menschen mit komplexen Behinderungen besonders anfällig für Fremdbestimmung. Den Anforderungen zur Zusammenarbeit mit Angehörigen oder der Kommunikation über technische Hilfsmittel ist besondere Aufmerksamkeit geschuldet.

Mit diesen Fokusthemen haben wir einen ersten Schritt gemacht – weitere sind in Planung.

Der Aktionsplan enthält auch Ziele und Massnahmen **rund um die politische Arbeit der Verbände**. Um die Rahmenbedingungen zu verbessern, streben wir auf allen Ebenen eine noch engere Kooperation an.

Dass der Bund zusammen mit den Kantonen selbstbestimmtes Leben mit einem Förderprogramm in den Fokus rückt, begrüessen wir sehr. Dass bei der Konzipierung dieses Programms auf die Expertise der Branche verzichtet wurde, erachten wir allerdings als einen Fehler. Auch die **Rahmenbedingungen für Dienstleistungsanbieter** gerade im Bereich Wohnen **entsprechen nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit**.

Heute endet die Finanzierung von stationären Angeboten und Betreutem Wohnen über kantonale Leistungsvereinbarungen dort, wo Menschen mit Behinderung selber eine Wohnung mieten. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Wohnbegleitung als ambulantes Angebot und wird von den Kantonen nur noch in Ausnahmefällen finanziert. Heute orientiert sich die Abgeltung von Leistungen am Angebot. **Das geht an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und auch an der UN-BRK vorbei**. Gleiches ist in Bezug auf Assistenzbegleitmodelle festzuhalten, deren Grenzen zu eng sind. In diesen Bereichen besteht dringender Handlungsbedarf: **Ein Wechsel von der Angebots- zur Kundenorientierung ist zwingend**.

Es gibt nicht das gute ambulante und das schlechte stationäre Angebot. Wir sollten uns von dieser Unterteilung verabschieden, die letztlich der Wahlfreiheit widerspricht. Vielmehr sollten wir den **Weg ebnen für möglichst durchlässige Angebote, die sich an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung orientieren**. Die drei Verbände werden gezielt auf eine verbesserte Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen hinarbeiten. Damit selbstbestimmtes Leben durch die Schaffung von innovativen, durchlässigen Angeboten unterstützt wird.